

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 123, 779

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 481/74
Urteil des BAG vom 7. Januar 1976

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 481/74

3 Sa 483/73 Niedersachsen

Verkündet
am 7. Januar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Januar 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. Mai 1974 - 3 Sa 483/73 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 31. Dezember 1970 Angestellter des Beklagten. Die Parteien haben zunächst über die Wirksamkeit der vom Beklagten am 27. August 1970 zum 31. Dezember 1970 ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gestritten und im Dezember 1970 einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen, der u.a. wie folgt lautet:

"§ 1

Das zwischen den Parteien bestehende Dienstverhältnis wird im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. Dezember 1970 aufgelöst. Das bis zu diesem Tage noch fällig werdende Gehalt wird von FÜ Kn bezahlt.

§ 2

Zur Abgeltung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zahlt FÜ Kn an Fr zu Kn bis zum 31. Dezember 1970 50.000,-- DM (in Worten: Fünzigtausend Deutsche Mark). Ein weiterer Betrag von 10.000,-- DM wird am 1. März 1971 fällig, falls Fr zu Kn mit seiner Familie - ausgenommen Frau von P - das M -Stift bis dahin bedingungslos geräumt hat.

Sollte Fr zu Kn die Wohnung im M -Stift bis dahin nicht geräumt haben, so gilt folgendes:

Bei einer Räumung bis zum 15. März 1971 einschließlich, wird der Betrag von 10.000,-- DM unverzüglich nach der Räumung gezahlt; andernfalls verfällt ein Betrag von 5.000,-- DM. Sollte Fr zu Kn die Räumung bis zum 31. März 1971 einschließlich durchführen, wird unverzüglich nach der Räumung ein Betrag von 5.000,-- DM gezahlt; bei einer späteren Räumung verfällt auch dieser Betrag.

.....

§ 5

Mit der hier getroffenen Regelung sind alle gegenseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche der Parteien abgegolten.

....."

Im Zuge der Durchführung des außergerichtlichen Vergleichs zahlte der Beklagte an den Kläger den Abgeltungsbetrag von 50.000,-- DM. Auf den darüber hinaus für die rechtzeitige Räumung des M -Stifts zu zahlenden Betrag von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

10.000,-- DM leistete der Beklagte lediglich 5.500,-- DM, und zwar nach Aufrechnung mit einer angeblichen Gegenforderung aus Darlehen zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges. Den Restbetrag von 4.500,-- DM macht der Kläger mit der Klage geltend.

Der Beklagte hält den im Dezember 1970 geschlossenen Vergleich aus folgenden Gründen für rechtsunwirksam:

Der Kläger habe bei Vergleichsabschluß verschwiegen, daß er noch mit dem Darlehen für den Ankauf eines PKW belastet gewesen sei. Ihm, dem Beklagten, sei von dem Darlehen nichts bekannt gewesen. Auch die Vertreter beider Parteien seien davon ausgegangen, daß andere als in dem Vergleich geregelte Ansprüche der Parteien nicht mehr bestünden; der Vergleich sei daher gemäß § 779 BGB unwirksam. Mit der vorstehenden Begründung hat der Beklagte den Vergleich auch wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Die Anfechtung stützt er ferner auf folgenden Vortrag: Nach Abschluß des Vergleichs habe er festgestellt, daß der Kläger die Kreis- und Stadtparkasse H am 13. Juni 1970 angewiesen habe, mit sofortiger Wirkung monatlich 1.200,-- DM an den Sohn des Klägers, den Adoptivsohn des Beklagten, als Unterhalt zu überweisen. Zudem trage die vom Kläger stammende Anweisung die Notiz über eine Barauszahlung von 300,-- DM an den Sohn des Klägers "zur Auffüllung des Juni-Betrages". Diese Anweisung habe der Kläger dem Beklagten bewußt dadurch vorenthalten, daß er sie aus der Vorlegemappe entfernt und nach Vorlage der Mappe beim Beklagten wieder hineingelegt habe. Tatsächlich habe dem Sohn des Klägers nämlich nur ein geringerer Unterhalt zugestanden. Vor Aufnahme des Studiums in Göttingen im Sommer 1970 sei der ihm zustehende Unterhalt zunächst auf 700,-- DM, sodann auf 900,-- DM festgesetzt worden. Erst Anfang 1971 sei dem Beklagten bewußt geworden, daß sein Adoptivsohn ab 1. Juli 1970 monatlich 1.200,-- DM erhalten habe. Nach Rücksprache mit der Angestellten Kr und nach Vorlage der den Vorgang betreffenden Unterlagen habe er Klarheit über die Eigenmacht und den Vertrauensbruch des Klägers erhalten.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1971 zu zahlen.



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen,
widerklagend,
den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an
den Beklagten und Widerkläger 55.500,-- DM nebst
4 % Zinsen seit dem 10. Mai 1971 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Er hat die Berechtigung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Er sei zur Zeit des Vergleichsabschlusses der Meinung gewesen, daß der Beklagte keine Forderungen mehr gegen ihn habe. Bezüglich des Autos seien er und der frühere Generalbevollmächtigte des Beklagten, von B , einig darüber gewesen, daß das Darlehen nicht zurückgezahlt werden, sondern mit Vergütungsansprüchen für tatsächlich vom Kläger geleistete Sonderaufgaben verrechnet werden solle. Hiervon habe der Beklagte gewußt, da er die betreffende Vereinbarung selbst abgezeichnet habe.

In der Unterhaltsfrage habe er den Beklagten nicht getäuscht. Dieser sei zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses von der Höhe der Unterhaltszahlungen unterrichtet gewesen. Der Beklagte habe seinen Adoptivsohn sogar ermächtigt, nach Beginn des Studiums jeweils monatlich 1.800,-- DM als Unterhalt zu entnehmen.

Der Beklagte ist in beiden Vorinstanzen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden. Seine Widerklage ist in beiden Vorinstanzen zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt er den Antrag auf Abweisung der Klage und das Ziel seiner Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der im Dezember 1970 abgeschlossene außergerichtliche Vergleich nach wie vor die Rechtsgrundlage der Beziehungen der Parteien bildet.

1. In bezug auf das Autodarlehen hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Zeugenaussage des früheren Generalbevollmächtigten des Beklagten von B festgestellt, der Kläger sei verein-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

barungsgemäß von vornherein von der Pflicht zur Rückzahlung des Betrages von 4.500,-- DM befreit gewesen; der Darlehensbetrag habe mit der Vergütung für von dem Beklagten erfüllte Sonderaufgaben verrechnet werden sollen. Allerdings sei eine spezifizierte Verrechnung bis zum Ausscheiden des Generalbevollmächtigten am 31. Dezember 1969 nicht erfolgt. Die beabsichtigte Verrechnung sei demnach spätestens mit der Ausgleichsklausel in § 5 des Vergleichs geschehen.

Die Revision greift diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ohne Erfolg an. Ein Widerspruch der Aussage des Zeugen zu seinen Aktenvermerken über den Vorgang besteht nicht. In dem Vermerk vom 3./4. Februar 1969 ist zwar die Rede davon, über die Verrechnung des Darlehensbetrages erfolge eine Entscheidung nach Abstimmung zwischen dem Zeugen und dem Beklagten; nach den weiteren Besprechungsvermerken des Zeugen vom 2. Juli und 7. Juli 1969 ist die Entscheidung noch weiter hinausgeschoben worden. Der Inhalt aller Vermerke läßt sich jedoch ohne Widerspruch mit der erklärten Absicht des Zeugen in Einklang bringen, den Kläger mit dem Autodarlehensbetrag wirtschaftlich nicht zu belasten und einen geeigneten, für eine ordnungsgemäße Buchführung geeigneten Verrechnungsweg zu finden. Es bestand demnach auch kein Anlaß für das Landesarbeitsgericht, den nur in erster Instanz gehörten Zeugen nochmals zu vernehmen und ihn möglicherweise zu beeiden. Eine solche Maßnahme lag allein im pflichtgemäßen revisionsgerichtlich nicht nachprüfbaren Ermessen des Landesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO [zu I 2 der Gründe] und AP Nr. 1 zu § 398 ZPO [zu III 2 der Gründe]).

Es steht demnach unangreifbar fest, daß der Kläger bei Vergleichsabschluß mit irgendeiner ihn wirtschaftlich treffenden Verpflichtung in bezug auf das Autodarlehen nicht mehr zu rechnen hatte. Er brauchte daher eine solche Verpflichtung nicht zu offenbaren; damit entfallen insoweit die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung. Ebenso wenig sind danach die Voraussetzungen der Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB gegeben. Der bei Vergleichsabschluß als feststehend zugrundegelegte Sachverhalt - Fehlen von Verpflichtungen des Klägers - besteht unverändert fort. Außerdem



- 6 -

erfordert § 779 BGB, daß der im Vergleich beigelegte Streit bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht entstanden wäre. Auch hieran fehlt es. Der im Vergleich erledigte Streit über die Wirksamkeit der Kündigung war unabhängig von dem Bestehen etwaiger Verpflichtungen der Parteien untereinander.

2. Der Vergleich wird auch, wie das Landesarbeitsgericht weiter ohne Rechtsirrtum annimmt, durch die Anfechtung wegen Täuschung des Beklagten in der Unterhaltsfrage nicht zu Fall gebracht. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war dem Beklagten bereits vor Vergleichsabschluß die Nachricht von der Erhöhung des Unterhalts für den Adoptivsohn auf 1.200,-- DM monatlich zugegangen, einmal durch ein Schreiben des Adoptivsohns vom 16. September 1970, sodann durch die Angestellte Kr . Es mag sein, daß diese Mitteilungen nicht, in das Bewußtsein des Beklagten eingedrungen sind, ihm vielmehr erst Anfang 1971 die Erhöhung des Unterhalts bewußt geworden ist; dies hat das Landesarbeitsgericht entsprechend dem Vortrag des Beklagten durchaus erwogen. Der gleichwohl vom Landesarbeitsgericht aus der Gesamtwürdigung des Sachverhalts gezogene Schluß, der Kläger habe bei Vergleichsabschluß in der Unterhaltsfrage keine Tatsachen bewußt verschwiegen, die Einfluß auf die Willensbildung des Beklagten im Hinblick auf die Zustimmung zum Vergleich hatten oder hätten haben können, beruht auf keinem Verfahrensverstoß; als eine tatrichterliche Feststellung ist er daher in der Revisionsinstanz hinzunehmen. Er ist auch nicht durch einen Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze beeinflusst. Schon angesichts der dem Beklagten zugegangenen Mitteilung konnte das Landesarbeitsgericht zu dem Schluß gelangen, dem Kläger habe das erforderliche Täuschungsbewußtsein gefehlt. Den Rechtsbegriff der arglistigen Täuschung im Sinne des § 123 BGB hat das Landesarbeitsgericht nicht verkannt.

Somit erweisen sich die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts zur Klage und zur Widerklage als rechtlich fehlerfrei. Daher war die Revision in vollem Umfang zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Jobs

Dr. Blasig

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

